

spätestens aber fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens rechtswirksam werden. Nach diesem Inkrafttreten ist es nicht mehr gestattet, ein gegen das Verbot verstoßendes Fabrik- oder Handelszeichen in Gebrauch zu nehmen.

Art. 28. Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen verpflichten sich gleichermaßen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Militärstrafgesetze ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Heere mit Strafe zu belegen sowie um den unbefugten Gebrauch der Flagge oder der Armbinde des Roten Kreuzes durch die von diesem Abkommen nicht geschützten Militär- oder Privatpersonen als Anmaßung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrats diese Strafbestimmungen spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Dieses Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 30. Dieses Abkommen tritt für jede Macht sechs Monate nach dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Art. 31. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten an Stelle des Abkommens vom 22. August 1864.

Das Abkommen von 1864 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Parteien, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichfalls ratifizieren sollten.

Art. 32. Dieses Abkommen kann bis zum 31. Dezember d. J. von den Mächten, die auf der in Genf am 11. Juni 1906 eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie von den Mächten unterzeichnet werden, die auf dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber das Abkommen von 1864 unterzeichnet haben.

Den vorbeszeichneten Mächten, die bis zum 31. Dezember 1906 dies Abkommen nicht unterzeichnet haben, soll der spätere Beitritt dazu freistehen. Sie haben ihren Beitritt durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an den Schweizerischen Bundesrat zu richten und von diesem allen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Andere Mächte können sich in gleicher Form zum Beitritte melden, aber ihre Meldung wird erst wirksam, wenn bei dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb Jahresfrist von der ihm zugegangenen Benachrichtigung an kein Widerspruch von einer der Vertragsmächte eingegangen ist.

Art. 33. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen kündigen. Die Kündigung wird erst ein Jahr nach der schriftlich an den Schweizerischen Bundesrat erfolgten Erklärung wirksam werden; der Bundesrat wird die Erklärung unverzüglich allen anderen Vertragsparteien mitteilen.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Genf, am sechsten Juli neunzehnhundertsechs in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften.)